



Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Geschäftsstelle Fachbeirat Inklusion

Geschäftsordnung

des Fachbeirats Inklusion

bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Präambel

Zentrales Ziel der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ist es, die Berliner Schulen inklusiv zu gestalten, so dass die gemeinsame Bildung und Erziehung sowie das gemeinsame Lernen der Schülerinnen und Schüler verwirklicht, Benachteiligungen ausgeglichen und Chancengerechtigkeit hergestellt werden können. (vgl. § 4 Absatz 2 Schulgesetz)

Eine wichtige Aufgabe, um dieses Ziel Schritt für Schritt zu erreichen, kommt dabei dem von Senatorin Busse einberufenen Fachbeirat Inklusion zu. Der Fachbeirat Inklusion unterstützt die für Bildung zuständige Senatsverwaltung beratend bei der Gestaltung der inklusiven Schule.

§ 1

Zuständigkeit und Aufgaben

Der Fachbeirat Inklusion

- (1) berät konstruktiv die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im weiteren Umsetzungsprozess zur inklusiven Schule in Berlin, insbesondere bezüglich der in den Richtlinien der Regierungspolitik benannten Ziele,
- (2) gewährleistet, dass möglichst viele Akteurinnen und Akteure und Interessenvertretungen sowie die Wissenschaft bei der Umsetzung der inklusiven Schule Gehör finden

§ 2

Mitglieder und Vorsitz

- (1) Dem Fachbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen

2. vier vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen benannte Personen
 3. je eine Vertretung der Freien Universität, der Humboldt-Universität sowie der Technischen Universität
 4. je eine Vertretung der GEW/Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Berlin und des VBE/Verband Bildung und Erziehung, Landesverband Berlin e.V.
 5. für die Landesgremien je ein benanntes Mitglied, bevorzugt Vorstandsmitglied,
 - a) des Landesschulbeirats,
 - b) des Landeselternausschusses,
 - c) des Landeslehrerausschusses
 - d) des Landesausschusses des pädagogischen Personals
 - e) des Landesschülerausschusses,
 - f) des Landesjugendhilfeausschusses
 6. für die Wohlfahrtsverbände je ein benanntes Vorstandsmitglied des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Berlin e.V., der Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Berlin e.V.
 7. für die Schulverbände/Schulformen:
 - a) eine Vertretung des Verbands der Grundschulleitungen (VBGL)
 - b) eine Vertretung der Vereinigung der Berliner ISS Schulleiterinnen und Schulleiter (BISSS),
 - c) eine Vertretung des Verband Sonderpädagogik e.V., Landesverband Berlin
 - d) eine Vertretung des Netzwerks Gemeinschaftsschulen
 - e) eine Vertretung der Vereinigung der Oberstudiendirektoren des Landes Berlin e.V. in den Fachbeirat zu berufen.
 - f) eine Vertretung der Vereinigung der Leitungen berufsbildender Schulen in Berlin e.V. (BBB - Berufliche Bildung Berlin)
 - g) eine Vertretung der AGFS/Arbeitsgemeinschaft Berliner Schulen in freier Trägerschaft
 8. eine Vertretung der Arbeitsgemeinschaft Qualitätsvereinbarung der Tageseinrichtungen für Kinder im Land Berlin (AG QVTag).
- (2) Der oder die Vorsitzende des Fachbeirats Inklusion wird von der Senatorin oder dem Senator der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie berufen. Der bzw. die Vorsitzende ist stimmberechtigtes Mitglied des Fachbeirats.
 - (3) Die Leiterin oder der Leiter der Fachgruppe Inklusion in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ist Mitglied des Fachbeirats ohne Stimmrecht und nimmt an allen Sitzungen teil.
 - (4) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die laufende Legislaturperiode berufen.

- (5) Jedes Mitglied ist zur gewissenhaften und vertrauensvollen Mitarbeit verpflichtet. Aus zwingenden Gründen ist eine Stellvertretung möglich. Dazu benennt jedes Mitglied des Fachbeirats eine Person, die die Stellvertretung übernimmt.
- (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat die Möglichkeit, sein Stimmrecht ausnahmsweise auf eine andere Person des Fachbeirats zu übertragen, wenn es aus wichtigem Grund an einer Sitzung des Fachbeirats nicht teilnehmen kann. Die Übertragung des Stimmrechts ist auf dem dafür vorgesehenen Formular der Geschäftsstelle vor Beginn der Sitzung des Fachbeirats schriftlich mitzuteilen.
- (7) Der Fachbeirat kann themenbezogen weitere Expertinnen und Experten als Gäste zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Expertinnen und Experten werden von der oder dem Vorsitzenden des Fachbeirats eingeladen.

§ 3

Geschäftsstelle

- (1) In der Fachgruppe Inklusion in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie wird eine Geschäftsstelle des Fachbeirats Inklusion eingerichtet.
- (2) Die Geschäftsstelle plant in Absprache mit dem oder der Vorsitzenden des Fachbeirats die Sitzungen und bereitet diese organisatorisch vor und nach.
- (3) Die Geschäftsstelle ist über die Emailadresse fachbeirat.inklusion@senbjf.berlin.de zu erreichen.
- (4) Die Kommunikation zwischen dem Fachbeirat Inklusion bzw. seinen Mitgliedern und der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie wird über die Geschäftsstelle geführt.

§ 4

Sitzungstermine

- (1) Der Fachbeirat tagt viermal im Schuljahr. Die Sitzungstermine des folgenden Schuljahres werden in der letzten Sitzung des Schuljahres auf Vorschlag des Vorsitzenden des Fachbeirats beschlossen.
- (2) Zur Vorbereitung der Sitzungen des Fachbeirats finden in der Regel zusätzlich Sitzungen statt, die ein bis drei Wochen vor der Sitzung des Fachbeirats terminiert werden. Die Termine der Vorbereitungssitzungen werden zusammen mit den Sitzungen des Fachbeirats den Mitgliedern mitgeteilt.



- (3) Die Sitzungen des Fachbeirats finden in der Regel dienstags von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr und die Vorbereitungssitzungen in der Regel donnerstags von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr statt.

§ 5

Sitzungsvorbereitung

- (1) Die Einladung zur Sitzung des Fachbeirats einschließlich der Tagesordnung und mit den Besprechungsunterlagen erfolgt spätestens eine Woche vor dem Termin der Vorbereitungssitzung bzw. zwei Wochen vor der Sitzung des Fachbeirats.
- (2) Besprechungspunkte für die Tagesordnung sind von den Mitgliedern des Fachbeirats (§ 2 Abs. 1) spätestens vier Wochen vor dem Termin der Vorbereitungssitzung bei der Geschäftsstelle anzumelden. Gleiches gilt für den Vorschlag hinsichtlich des Hinzuziehens beratender Teilnehmerinnen und Teilnehmer (§ 2 Abs. 6). Langfristige Besprechungspunkte zu kommenden Tagesordnungen werden im Fachbeirat beschlossen.

§ 6

Sitzungsdurchführung

- (1) Der oder die Vorsitzende stellt vor Abstimmungen die Beschlussfähigkeit des Fachbeirates Inklusion fest. Zu Beginn jeder Sitzung ist eine Anwesenheitsliste zu erstellen.
- (2) Sitzungen können auch in Form von Video- oder Telefonkonferenzen erfolgen.
- (3) Der Fachbeirat tagt nicht öffentlich.

§ 7

Sitzungsnachbereitung

- (1) Die Geschäftsstelle fertigt von jeder Sitzung des Fachbeirats Inklusion ein Ergebnisprotokoll an.
- (2) Spätestens vier Wochen nach der Sitzung des Fachbeirats Inklusion wird der mit dem oder der Vorsitzenden abgestimmte Protokollentwurf den Mitgliedern des Fachbeirats sowie ggf. den eingeladenen Expertinnen und Experten übermittelt.
- (3) Begründete Änderungsvorschläge zum Protokoll müssen der Geschäftsstelle des Fachbeirats Inklusion bis spätestens zwei Wochen nach Zusendung des Protokolls mit konkreten Änderungsvorschlägen vorliegen. Über die begründeten Änderungsvorschläge wird in der folgenden Sitzung des Fachbeirats ein Beschluss zum Protokoll herbeigeführt.

Liegen bis zur in Satz 1 genannten Frist keine Änderungswünsche vor, gilt das Protokoll als beschlossen. Das abgestimmte Protokoll wird den Mitgliedern des Fachbeirats Inklusion spätestens nach der jeweils auf die protokollierte Sitzung folgende Sitzung des Fachbeirats durch die Geschäftsstelle übermittelt.

- (4) Die beschlossenen Protokolle samt Text der Beschlüsse werden auf der Website der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie barrierefrei veröffentlicht.

§ 8

Beschlussfassungen

- (1) Beschlüsse im Fachbeirat Inklusion werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern in dieser Geschäftsordnung nicht anderes geregelt ist. Stimmenenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
- (2) Der Fachbeirat Inklusion ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder eine Stellvertretung sowie mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder ihre Vertretungen an der Sitzung teilnehmen.
- (3) Alle stimmberechtigten Mitglieder haben je eine Stimme.
- (4) Die Beschlüsse haben empfehlenden Charakter (§ 1).
- (5) Die Beschlüsse sind als Anlage zum Protokoll einschließlich der Begründung zu veröffentlichen. Minderheitsvoten einschließlich der Begründung werden ebenfalls als Anlage zum Protokoll veröffentlicht.

§ 9

Beschlussfassung und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung bzw. mögliche Änderungen werden vom Fachbeirat Inklusion mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt nach Beschluss durch den Fachbeirat Inklusion in Kraft.